



Sportfischerverein Walensee

STATUTEN Sportfischerverein Walensee

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

- 1 Unter dem Namen „Sportfischerverein Walensee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er wurde am 20. Mai 1967 gegründet.
- 2 Der Verein hat den Sitz am Gründungsort Walenstadt.
- 3 Der Verein bezweckt:
 - a) Die unterstützende Hege und Pflege zur Förderung nachhaltiger Lebensräume der einheimischen Fische und Krebse;
 - b) Die Erhaltung und Förderung einer rücksichtsvollen Ausübung der Fischerei;
 - c) Die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und der Interessen des Vereins nach innen und aussen;
 - d) Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Jungfischer;
 - e) Die Pflege von Kontakten mit Behörden, Aufsichtsorganen, Medien, Partnerorganisationen und anderen Anspruchsgruppen mit Einfluss oder Auswirkungen auf die Fischerei;
 - f) Aktivitäten zur Förderung der Integration in die Gesellschaft.

II. Mitgliedschaft

- 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 5 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- 6 Mindestalter:
 - a) Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein beträgt 16 Jahre.
 - b) Jugendliche unter 16 Jahren, die das kantonale Jugendpatent besitzen, können in den Verein aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass ein Aktiv- oder Ehrenmitglied die Begleitung des Jugendlichen bei Vereinsanlässen übernimmt.
- 7 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (HV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Freiwilligen Austritt auf Ende eines Vereinsjahres. Dieser muss vor der HV in schriftlicher an den Vorstand gerichtet werden;
 - b) Todesfall;
 - c) Ausschluss im Falle von Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen nach mehrmaliger Mahnung oder von ungebührendem Verhalten gegenüber Vereinszweck und Kameradschaft.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Entscheid bedarf der Genehmigung durch die HV. Der Ausschluss entbindet nicht von sämtlichen, noch offenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber. Austritt und Ausschluss heben jeglichen Anspruch an den Verein und dessen Vermögen auf.

- 9 Der Verein kann sich als Sektion an übergeordnete Fischerverbände anschließen. Über einen solchen Anschluss entscheidet die HV.



STATUTEN Sportfischerverein Walensee

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 10 Neue Mitglieder können während des laufenden Vereinsjahres provisorisch dem Verein beitreten und werden bei Anwesenheit an der HV definitiv aufgenommen:
- Die Anwesenheit an der HV ist obligatorisch.
 - Die Beitragspflicht beginnt mit der definitiven Aufnahme in den Verein.
 - Anfallende Kosten bei gemeinsamen Fischertätigkeiten werden bis zur Aufnahme des Kandidaten nicht vom Verein getragen.
- 11 Beiträge:
- Der Jahresbeitrag wird jeweils an der HV festgelegt.
 - Der Vereinsbeitritt ist frei.
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen trotzdem alle Rechte der Aktivmitglieder.
 - Vorstandsmitglieder sind während der Ausübung ihres Amtes ebenfalls beitragsbefreit.
 - Der Mitgliederbeitrag bis zum 16. Altersjahr beträgt die Hälfte des ordentlichen Beitrages.
- 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben im Sinn dieser Statuten Stimm- und Wahlrecht, und das Recht Anträge zu stellen. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

IV. Organe des Vereins

- 14 Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 15 Hauptversammlung:
- Die HV findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.
 - Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, min. 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, zu erfolgen.
 - Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 16 An der ordentlichen HV sind folgende Traktanden zu behandeln:
- Begrüßung & Appell
 - Wahl der Stimmentzähler
 - Protokoll der letzten HV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Rechnungsablage und Revisorenbericht
 - Festsetzung der Beiträge, Kreditkompetenz des Vorstandes und Spesenansätze
 - Mutationen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der RPK
 - Ehrungen/ Verdankungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Verschiedenes

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



STATUTEN Sportfischerverein Walensee

Ohne Gegenantrag wird offen abgestimmt. Anträge an die HV sind mindestens 8 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 17 Eine außerordentliche HV kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- 18 Die HV wählt den Vorstand für 2 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei Beisitzern. Der Präsident wird durch die HV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 19 Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden, wie der Vorstand, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

- 20 Sind allfällige Revisionen der Statuten erforderlich, kann dies nur durch die HV erfolgen. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Statutenrevisionen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 21 Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann an der HV oder an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung erfolgen, wenn 2/3 aller Mitglieder einem diesbezüglichen Antrag zustimmen. Kommt das Quorum nicht zustande, können an einer zweiten außerordentlichen Vereinsversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 22 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsinventar, sofern möglich, durch den Vorstand veräußert und der Erlös dem Vereinsvermögen zugeführt. Das Vermögen geht an die Gemeindeverwaltung (Vereinsitz) über, zur Aufbewahrung für eine eventuell später erfolgende Neugründung innerhalb von 5 Jahren.
Kommt in dieser Zeit keine Neugründung zustande, wird das Vereinsvermögen einer schweizerischen jugendfördernden Institution zugewiesen, welche die Sportfischerei betreibt. Falls keine Weisung vorliegt entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Zuteilung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2016 und wurden durch die HV vom 1. Februar 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Walenstadt, 01. Februar 2019

Sportfischerverein Walensee

Der Präsident

Jakob Seitz

Der Aktuar

Andreas Gubser